

Philipp Kraft Stiftung

- Integration - Förderung - gesellschaftliche Teilhabe -

Satzung

§ 1

Die Philipp Kraft Stiftung - Integration, Förderung und gesellschaftliche Teilhabe – mit Sitz in Eltville verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der Integration und der gesellschaftlichen Teilhabe politisch, ethnisch oder religiös verfolgter Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft in Deutschland leben,
- die Förderung und Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihrer nationalen, politischen, ethnischen oder religiösen Herkunft von Benachteiligung und Ausgrenzung bedroht sind,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- die Förderung mildtätiger Zwecke in Härtefällen

Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit ist es, eigene Vorhaben zu diesen Zwecken durchzuführen. Zudem kann die Stiftung Vorhaben anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften finanziell unterstützen, die diesen Zwecken dienen.

Vorhaben können sein:

- a) Projekte zur Begegnung und zum gemeinsamen Spielen und Lernen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher nationaler, politischer, ethnischer oder religiöser Herkunft.
- b) Projekte, die bei den betroffenen gesellschaftlichen Gruppen Verständnis, Toleranz und Interesse für andere nationale, politische, ethnische oder religiöse Hintergründe fördern und Fähigkeiten entwickeln für ein friedliches und förderliches Miteinander.
- c) Projekte, in denen Menschen Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten zur Integration und gesellschaftlichen Teilhabe entwickeln und einbringen können wie z.B. Workshops, Bildungsveranstaltungen, kulturelle und soziale Projekte.
- d) Projekte, die die Selbstständigkeit von Menschen unterschiedlicher politischer, nationaler, ethnischer und religiöser Herkunft fördern und Perspektiven zu ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen gesellschaftlichen Teilhabe schaffen wie z.B. Kompetenzerfassung, Berufs- und Perspektivenberatung, Talentsuche und Talentförderung.

Die Stiftung kann darüber hinaus Personen, die aufgrund ihrer nationalen, ethnischen oder religiösen Herkunft benachteiligt sind oder ausgegrenzt werden, selbstlos unterstützen, soweit es sich um Personen im Sinne des § 53 AO handelt.

§ 2

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie kann Träger oder Mitträger von Einrichtungen und Projekte sein, die den Stiftungszwecken dienen. Eine Mitträgerschaft setzt voraus, dass der Stiftung vertraglich ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht eingeräumt wird, das die Erfüllung der Stiftungszwecke sicherstellt.

Die Stiftung kann sich an gemeinnützigen Bürgerinitiativen beteiligen, die sich im Sinne der Stiftungszwecke engagieren.

§ 3

Zum Zwecke der Erfüllung des Stiftungszwecks stattet der Stifter die Stiftung mit einem Vermögen aus.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und wirtschaftlich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zustiftungen sowie aus Zuwendungen Dritter.

Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Ausnahmen bilden lediglich die in § 5 dieser Satzung geregelten Fälle.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur verwendet werden für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten vorübergehend einer Rücklage zuführen, wenn dies für die Erfüllung der Stiftungszwecke geboten erscheint.

Sofern die Erträge aus Vermietung und Verpachtung stammen, kann die Stiftung angemessene Rücklagen bilden zur Erhaltung und für notwendige Investitionen in die im Stiftungsvermögen befindlichen Immobilien.

§ 4

Die Stiftung wird durch ihren Vorstand geführt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Abweichend hiervon kann die Stiftung Vorstandsmitgliedern für Tätigkeiten zum Zwecke der Stiftung, für Verwaltungsaufgaben und für Aufgaben der Verwaltung der sich im Eigentum der Stiftung befindenden Immobilien angemessene Aufwandsvergütungen zahlen. Es darf jedoch keine Person durch sonstige Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und kann bis auf sieben Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

Der Gründungsvorstand besteht aus dem Stifter, der die ersten Mitglieder des Vorstands beruft. Jedes weitere Vorstandsmitglied wird durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren in den Vorstand berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Stifters kann durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand kann dann den Posten neu besetzen. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

Der Vorstand wählt mit Mehrheit die/den Vorsitzende/n. Diese/r vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an Dritte zu delegieren und wirtschaftliche Zweckbetriebe zu führen, die der Erfüllung der Stiftungszwecke dienen.

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sie haben keine Rechtsansprüche auf Erträge des Stiftungsvermögens. Ihnen dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden.

Der/dem Vorsitzenden des Vorstands kann für seine/ihre Arbeit eine monatliche Pauschale zugewendet werden. Die Höhe dieser Vergütung ist durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder festzulegen.

§ 6

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat insbesondere zu beschließen über:

- a) die Verwendungen der Erträge des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Erfüllung der Stiftungszwecke,
- b) die Festsetzung des Haushaltsplans,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung,
- d) die Höhe der Vergütung von Vorstandstätigkeiten,
- e) die Übernahme von Trägerschaften und den Betrieb von Zweckbetrieben,
- f) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere Rücklagenbildungen und Einzelinvestitionen über 2.500 € im Rahmen der Immobilienverwaltung.

§ 7

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Nehmen weniger als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teil, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. Diese ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen..

§ 8

Änderungen dieser Satzung mit Ausnahme des Stiftungszwecks sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Sie bedürfen des einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder.

Wenn der Stiftungszweck geändert wird, muss der neue Stiftungszweck gemeinnützig und den jetzigen Stiftungszwecken ähnlich sein.

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Finanzamts.

Die Aufhebung der Stiftung bedarf des einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstands sowie der Zustimmung des Finanzamts. Sie wird wirksam durch stiftungsaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Für den Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Internationalen Versöhnungsbund – deutscher Zweig e.V. –, Schwarzer Weg 8, 32423 Minden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zwecke dieser Stiftung zu verwenden hat.

Für den Fall, dass es den Internationalen Versöhnungsbund – deutscher Zweig e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr gibt, fällt das Stiftungsvermögen an die Quäker-Hilfe Stiftung, Johanneswerkstraße 4, 33611 Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist das Regierungspräsidium Darmstadt, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der/die Innenminister/in des Landes Hessen.

Eltville, 10. August 2015